

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Verordnung über die Grundausbildung der Gemeindebediensteten (Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem) geändert wird

Auf Grund des § 15 Abs. 3 des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 92/2020, und des § 32 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 84/2016, wird verordnet:

Die Verordnung über die Grundausbildung der Gemeindebediensteten (Grundausbildungsverordnung Gemeinden - GAusbV-Gem), LGBl. Nr. 54/2016, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 86/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Ausbildungslehrgang“ der Klammerausdruck „(Präsenzunterricht und/oder e-Learning)“ eingefügt.*
2. *Im § 4 Abs. 1 wird das Wort „zeitlich“ entfernt.*
3. *Im § 4 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt: „Dabei können die Module 1 und 6, 2 bis 4, 7 bis 9, 10 bis 12 sowie 13 bis 14 auch zusammengefasst innerhalb von zwei Wochen (Modulblock) absolviert werden.“*
4. *Im § 5 Abs. 1 lautet der zweite Satz: „Über die Zulassung zu einem Ausbildungslehrgang entscheidet die Landesregierung innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung.“*
5. *Im § 6 Abs. 2 wird das Wort „zugewiesenen“ durch das Wort „zugelassenen“ ersetzt.*
6. *Im § 7 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „mit Projektarbeit“ entfernt.*
7. *§ 8 Abs. 1 lautet:*

„(1) Die in der Anlage zu § 4 Abs. 1 aufgezählten Module haben mit Ausnahme der Module 5, 9 und 12 sowie - für die Entlohnungsgruppen gv3, gv4, c und d - der Module 13 und 14 mit einer mündlichen Teilprüfung vor einer Einzelprüferin oder einem Einzelprüfer abzuschließen. Die mündliche Teilprüfung hat frühestens eine Woche nach Beendigung des jeweiligen Lehrgangsmoduls oder des Modulblocks und spätestens vor Beginn des nächsten Lehrgangsmoduls oder des nächsten Modulblocks stattzufinden.“
8. *§ 10 lautet:*

„§ 10

Abschlussprüfung

(1) Gemeindebedienstete der Entlohnungsgruppen gv1, gv2, a und b haben eine mündliche kommissionelle Abschlussprüfung vor der Prüfungskommission abzulegen. Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung umfasst ein Modul (Hauptthema) aus den Modulen 1 bis 4, 6 bis 8, 10 und 11 sowie ein weiteres Modul (Zusatzthema). Haupt- und Zusatzthema müssen aus unterschiedlichen Modulen gewählt werden und werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Grund eines Dreivorschlages der oder des Gemeindebediensteten festgelegt. Dieser Dreivorschlag kann der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission frühestens nach Abschluss der mündlichen Teilprüfungen aus allen Modulen vorgelegt werden.

(2) Die mündliche kommissionelle Abschlussprüfung ist spätestens vier Monate nach Vorlage des Dreivorschlags abzuhalten. Der Schwierigkeitsgrad der kommissionellen mündlichen Abschlussprüfung richtet sich nach der jeweiligen Entlohnungsgruppe der zu prüfenden Gemeindebediensteten.

(3) Über den Verlauf der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung ist von der oder dem Vorsitzenden ein Protokoll zu erstellen, in dem die gestellten Fragen festzuhalten sind und anzugeben ist, ob die Prüfung als „mit Auszeichnung bestanden“, „sehr gut bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu qualifizieren ist. Das Protokoll ist von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(4) Bei Nichtbestehen der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung kann diese zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsfrist beträgt jeweils mindestens drei Wochen.“

9. § 11 lautet:

„§ 11

Zeugnis

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat über die erfolgreich abgeschlossene Grundausbildung ein Zeugnis auszustellen. Im Zeugnis sind sämtliche Gegenstände der Teilprüfungen sowie gegebenenfalls das Ergebnis der mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung zu bezeichnen. Wurde eine Prüfung (Teilprüfung, kommissionelle Abschlussprüfung) mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen, ist dies im Prüfungszeugnis zu vermerken.

(2) Ausmaß und Umfang der Anrechnung einer Ausbildung oder Prüfung gemäß §§ 13 und 14 sind im Prüfungszeugnis zu bezeichnen.“

10. § 15 lautet:

„§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2021 in Kraft.

(2) Inhalte von Grundausbildungen, die vor dem 1. Juni 2021 begonnen wurden, sind im Sinne der §§ 13 und 14 anzurechnen. Die Grundausbildung ist nach den ab dem 1. Juni 2021 geltenden Bestimmungen abzuschließen.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der vorliegende Entwurf nimmt geringfügige Änderungen in der im Bgld. GemBG 2014 und Gemeindebedienstetengesetzes 1971 vorgeschriebenen Grundausbildung für Gemeindebediensteten der Entlohnungsgruppen gv1 bis gv4 bzw. bv1 bis bv4 sowie a bis d vor.

Hierzu soll insbesondere die Möglichkeit geschaffen werden, die Ausbildung zu blocken um die Belastung der Gemeinden durch häufigere Abwesenheiten der Gemeindebediensteten zu vermeiden. Darüber hinaus ist ab sofort eine Pflicht zum Verfassen einer Projektarbeit nicht mehr vorgesehen.

Hinsichtlich der Bezugnahme auf einzelne Entlohnungsgruppen wird auf § 133f Bgld. GemBG 2014 verwiesen, wonach bei der Anwendung des genannten Gesetzes sowie der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen gegenständlichen Verordnung die Entlohnungsgruppen gv1, gv2, gv3, gv4 und gv5 den Entlohnungsgruppen bv1, bv2, bv3, bv4 und bv5 entsprechen.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 3 Abs. 1):

Der Weiterentwicklung der Grundausbildung zu einer Kombination aus verschiedenen Lern- und Unterrichtsformen wird insofern Rechnung getragen, als klarstellend auf die Möglichkeit von Präsenzunterricht und e-Learning hingewiesen wird.

Zu Z 2 (§ 4 Abs. 1):

Das Erfordernis der „zeitlichen Trennung“ hat zu Unsicherheiten darüber geführt, ob Module am gleichen Tag stattfinden können. Durch die vorgenommene Streichung sollen entsprechende Missverständnisse vermieden und ein Blocken von Modulen (s.sogleich) ermöglicht werden.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 3):

Durch die Möglichkeit, die Ausbildung zu blocken soll die Belastung der Gemeinden durch häufigere Abwesenheiten der Gemeindebediensteten vermeiden werden. Mit der gegenständlichen Regelung wird das Blocken mehrerer Module in kurzer Zeit gestattet.

Zu Z 4 (§ 5 Abs. 1):

Bisher war vorgesehen, dass die Landesregierung die Zeit des Lehrbesuchs festzusetzen hat. Da die Festsetzung und Zeitplanung des konkreten Ausbildungslehrganges jedoch der Ausbildungsinstitution überlassen ist, kann diese Regelung entfallen. Der Landesregierung obliegt weiterhin die Zulassung zum Ausbildungslehrgang.

Zu Z 5 (§ 6 Abs. 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1):

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur (in Hinblick auf die Änderungen in Z 8).

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 1):

Durch die geschaffene Möglichkeit der Abhaltung von Lehrmodulen in Blöcken (s. dazu Z 4) ist der Prüfzeitraum neu zu definieren.

Zu Z 8 (§ 10):

Das Verfassen einer Projektarbeit nimmt, sowohl auf Seiten der Verfasserinnen als auch der Betreuerinnen beträchtliche zeitliche Ressourcen in Anspruch. Es ist davon auszugehen, dass der Erkenntnisgewinn aus einer Projektarbeit im Bereich der Gemeindeverwaltung in keinem Verhältnis zum Verbrauch der zeitlichen Ressourcen steht, die eine Dienstnehmerin für reguläre Diensterbringung aufwenden könnte.

Unverändert besteht weiterhin die Pflicht zur Ablegung einer mündlichen kommissionellen Abschlussprüfung für bestimmte Entlohnungsgruppen. Durch den Entfall der Projektarbeit ist - zur Abgrenzung des Prüfungsumfanges - ein Hauptthema sowie ein Zusatzthema aus den genannten Modulen zu wählen.

Zu Z 9 (§ 11):

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen (in Hinblick auf die Änderungen in Z 8).

Zu Z 10 (§ 15):

Wie bisher sind bei der Änderung der gegenständlichen Verordnung Übergangsregelungen für gegenwärtig in Ausbildung befindliche DienstnehmerInnen notwendig.